

## Kritischer Geist unerwünscht!

Dass sich die Organe der Stiftung Ruhegehaltskasse weniger am Vertrauensschutz der ehemals DAG-Beschäftigten bzw. dem verbrieften Stifterwillen und stattdessen am stiftungsfremden ver.di-Begehren des Wertverfalls unserer Betriebsrenten orientieren, haben wir bereits mehrfach deutlich gemacht.

Nur eines störte die vertrauensselige Umarmung von ver.di und der Stiftungsorgane: Ein Kuratoriumsmitglied, das sich auf den Stiftungsauftrag, die Eigentumsrechte der RuhegehaltsempfängerInnen bzw. das Betriebsrentenrecht beruft und den Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung einfordert.

5. Ein Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Kuratorium abberufen werden. ...

7. Bei Angelegenheiten in eigener Sache eines Kuratoriumsmitgliedes nimmt das Kuratorium die Vertretung der Stiftung wahr. ...

(Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG)

Doch auch dafür haben die Stiftungsorgane eine Lösung. Unter Missbrauch einer Satzungsbestimmung und kontrovers zur Stiftungsaufsicht entledigt man sich eines Kollegen, der die Stirn besitzt, Arbeitnehmerrechte und gewerkschaftspolitische Moral zur Sprache zu bringen.

### Kuratoriumsmitglied abberufen

Charlie am Revers und den Dolch im Gewande: Sinnbildlicher kann man die Geisteshaltung der Organmitglieder kaum fassen. Was stört da schon der Hinweis der Stiftungsaufsicht, dass der Maßstab für die Abberufung eines Organmitglieds u.a. das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist. Demnach ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Innehalten eines Organmandates für den Organträger ein schützenswertes Rechtsgut. Hieraus leitet sich - so die Stiftungsaufsicht - ab, dass ihm dieses Rechtsgut nicht ohne Sachgrund

„Im Unterschied zu anderen Rechtsinstitutionen ist bei einer Stiftung die Abberufung von Organträgern bis zum Eintritt der Rechtskraft der Abberufung schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass die Einreichung einer Klage des Abberufenen im Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit aufschiebende Wirkung auf die Abberufung hat, dass also die einmal erfolgte Berufung zum Organmitglied der Stiftung wirksam ist, bis die Abberufung rechtskräftig ist.“

Stiftungsaufsicht mit Schreiben vom 8.10.2014

entzogen werden darf. Dabei zählen insbesondere Unfähigkeit und grobe Pflichtverletzung zu den wichtigen Gründen. (Stiftungsaufsicht mit Schreiben vom 8.10.2014)

Letzteren Maßstab zugrunde gelegt, hätte der Beschluss dann allerdings anders formuliert werden müssen:

*„Die acht anwesenden Kuratoriumsmitglieder kommen in kritischer Bestandsaufnahme ihrer mangelhaften Wahrnehmung des Stiftungsauftrages und der unterbliebenen Geltendmachung von Arbeitnehmerrechten gegenüber ver.di zu dem Ergebnis, sich mit sofortiger Wirkung als Mitglieder des Kuratoriums abuberufen. Dem derzeitigen Vorstand wird ein gleicher Schritt nahegelegt.“*

Diesen Beschluss wird es natürlich nicht geben. Selbst dann nicht, wenn das Bundesarbeitsgericht seiner bisherigen Rechtsprechung folgt und die Stiftungsorgane wie ver.di in die Schranken verweist. Die Stiftungsorgane kontrollieren sich lediglich selbst, sind uns gegenüber zu keinerlei korrekter Informationsschuld verpflichtet und sitzen auch bei Missbrauch von Stiftungssatzung und Amt sicher im Sattel. Die Stiftungsaufsicht der Hamburger Behörde für Justiz und Gleichstellung denkt ebenfalls nicht daran, dass geltende Stiftungsrecht mit Leben zu füllen <http://www.hamburg.de/contentblob/4276126/data/stiftungsgesetz.pdf> .

In der Konstruktion der Stiftung ein Fehler aus der Gründungsphase, der sich inzwischen bitter rächt. Die Zusagen unserer Arbeitgeberin DAG, auf die wir uns alle verlassen haben, wurden nicht explizit formuliert. Die Stiftungsorgane nutzen nunmehr die entstandene Grauzone, den Werterhalt unserer eingebrachten Arbeitsleistung auf dem Altar kurzfristiger finanzieller Interessen von ver.di zu opfern.

## **Wichtige Gründe gemäß dem Verständnis der Stiftungsorgane**

Es lohnt sich, die Begründung der Kuratoriumsentscheidung auf der Zunge zergehen zu lassen. Agieren so etwa GewerkschafterInnen?

- Anpassungsentscheidungen von ver.di, die zur Nichtanpassung durch die Stiftung führten, wurden nicht mitgetragen.

Wenigstens ein Kuratoriumsmitglied hat sich demzufolge an die 2001 seitens des Gesamtbetriebsrates und DAG-Bundesvorstandes erfolgte Aufgabenstellung erinnert.

- Gremienmitgliedern wurde vorgeworfen, ihre Aufgaben nicht pflichtgemäß auf der Grundlage der Satzung zu erfüllen. Der Vorstand habe sich von ver.di die Hand führen lassen.

Genau dies werfen wir den Stiftungsorganen vor. Nicht von ungefähr haben wir die Stiftungsaufsicht eingeschaltet. Ist es etwa Majestätsbeleidigung, die Vorwürfe der KlägerInnen und Kritiker der vom Stifterwillen losgelösten Stiftungshandhabung thematisch auch in Kuratoriumssitzungen anzusprechen?

- Die Stiftungsorgane stellen die Vermögenslage der autonomen Verbrauchsstiftung über das Interesse der Betriebsrentner am Werterhalt ihrer Betriebsrente.

Stimmt. Dieser Vorwurf ist dennoch zu kurz gegriffen. Die Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse kennt keinen Leistungszeitraum. Das stiftungswidrige Strecken des Leistungszeitraumes durch die Verweigerung der Wertanpassung rückt lediglich den Zeitpunkt der Leistungspflicht des Arbeitgebers ver.di in weitere Ferne.

- Ist ein Vorenthalten des Zinszuwachses des Stiftungsvermögens nicht eine versteckte Form von Rentendiebstahl?

Zu den Belangen des Versorgungsempfängers gehört sein Interesse am Werterhalt seiner Betriebsrente. Das Betriebsrentengesetz will nach wie vor eine Auszehrung, wie ver.di sie - von den Stiftungsorganen unterstützt - dauerhaft anstrebt, vermeiden. Ein derartiger Eingriff in die Dynamik stellt schlichtweg einen Eingriff in die Eigentumsrechte der ehemaligen DAG-Beschäftigten dar.

Ergänzend eine aktuelle Anmerkung zur aktuellen Wertentwicklung des Stiftungsvermögens:

- Die Wertentwicklung des Rentenvermögens lag 2014 bei über 5% und die Performance des Aktienfonds im zurückliegenden Jahr bei über 14%.
- Das Fondsvermögen stieg um über 2 Mio €. auf mehr als 120 Mio €. - trotz erfolgter Ausschüttungen von insgesamt fast 7 Mio. € Dies entspricht einer Performance von annähernd 8%.

Was also ist in der angeführten Fragestellung grundlegend abwegig?

- Der Vertrauensverlust wurde zudem verstärkt, da der Kollege Funktionen bei der „Neuen Assekuranzgewerkschaft“ übernommen hat.

Egal wie man dazu steht: Stiftungsrecht bzw. Stiftungssatzung sehen keine derartige Einschränkung vor. Letztendlich eine Selbstjustiz, die nicht unbeachtliche Folgewirkungen nach sich ziehen müsste. Welches der amtierenden bzw. nachrückenden Organmitglieder bekleidet welche Funktion außerhalb der Stiftungsaktivität? Wer hat die Mitgliedschaft in ver.di aufgekündigt und welche Konsequenzen hat diese inquisitorische Argumentation künftig?

Was aber gänzlich an der Beschlusslage fehlt: Die stiftungsrechtlich relevante Darlegung der Unfähigkeit und groben Pflichtverletzung. Majestätsbeleidigung gehört jedenfalls nicht dazu.

Und ein Freiraum für Selbstjustiz in den Satzungsbestimmungen der Stiftung Ruhegehaltskasse ist ebenfalls nicht vorgesehen. Leider auch kein Qualitätsanspruch an die Organmitglieder.

## **Versäumnis oder Pflichtverletzung der Stiftungsorgane?**

Seit 2012 werden wir nicht mehr bzw. nicht den korrekten Tatsachen entsprechend über die Entwicklung der Vermögenslage der Stiftung informiert.

Die vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachten wurden sämtlich von der tatsächlichen Entwicklung des Finanzmarktes ad absurdum geführt. Das hindert die Stiftungsorgane allerdings nicht daran, pflichtwidrig weiterhin als Erfüllungsgehilfen von ver.di zu fungieren.

Die Stiftungsorgane denken gar nicht daran, ver.di als Arbeitgeber in die gleichbehandelnde Vorsorgeleistung für die spätere Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten einzubeziehen. Den heute noch aktiv bei ver.di beschäftigten ehemaligen DAG-KollegInnen werden die 4% Beitrag an die Ruhegehaltskasse unter bewusster Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorenthalten.

Wie bereits mit KLARTEXT 22 berichtet <http://www.dag-rgk-forum.de/Klartext.html> ist zudem ein erheblicher Betrag, der nicht zur Finanzierung der Ruhegehaltskasse entsprechend der damaligen Gutachten benötigt wurde, in ver.di eingebracht worden. Es handelt sich um einen Betrag um die 15 Mio. €, der aus dem der Ruhegehaltskasse e.V. zugewiesenen Überdotierungsvermögen seitens der DAG ver.di zugeeignet wurde. Diese 15 Mio. € waren für unsere Altersversorgung bestimmt!

Die angeführte Summe wurde von der Ruhegehaltskasse nicht dementiert. Die längst fällige Rückforderung der auch nach damaligem Vereinsrecht satzungswidrigen Finanzspritze steht immer noch aus.

Den satzungsgemäßen Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Ruhegehaltskasse stehen jährlich über 600.000 € Verwaltungskosten gegenüber.

Für Anwalts- und Prozesskosten sowie Beratungs- und Gutachtenkosten für die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung werden allein seitens der Stiftung Ruhegehaltskasse wohl an die 500.000 € aufgewendet. Nur mit dem Ziel, den Vertrauensschutz auf den Werterhalt der Betriebsrente in Frage zu stellen. Dies in gewerkschaftlichem Umfeld mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für alle ArbeitnehmerInnen und ohne Rücksicht auf gewerkschaftspolitische Folgen.

**Heino Rahmstorf    Reinhard Dröner    Peter Stumph    Susanne Kirchner**

**Wer sich umfassender sachkundig machen möchte: [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de)**